

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 5
Thema: Europäische Unterhaltsrealisierung
Leitung: Dr. Claudia Schmidt, DIJuF e.V., Heidelberg
Natalie Faetan, DIJuF e.V., Heidelberg

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat folgende Thesen verabschiedet:

I. Art. 19 EuUnthVO

1. Das Verweisen des Antragsgegners in den Ursprungsstaat schmälert vor dem Hintergrund der Kombination von Gläubigergerichtsstand und Abschaffung des Exequaturverfahrens dessen Rechtsschutz bei Verfahrensfehlern des Erstgerichts.
2. Die Zustellung ist für das rechtliche Gehör des Antragsgegners von zentraler Bedeutung. Die Zustellungspraxis sollte dies beachten. Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Anwendung der EuZustellVO sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig überprüfen und ggf. verbessern.
3. Die Ausführungsgesetze sollten vorsehen, dass das mit der Entscheidung nach Art. 19 EuUnthVO befassende zuständige Gericht nicht das Gericht ist, das die Entscheidung erlassen hat.
4. Sehen die Ausführungsgesetze dies (s. 3.) nicht vor, so muss zur Erreichung eines effektiven Rechtsschutzes ein Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung des Erstgerichts nach Art. 19 Abs. 3 EuUnthVO (in Deutschland: § 70 Abs. 2 AUG) im Ursprungsstaat möglich sein.

II. Berechnung von Unterhaltsbedarf und –pflicht in Fällen mit Auslandsbezug (Lebenshaltungskosten/Kindergeld/Methoden)

1. Zur Berechnung des Individualunterhalts zeigt die Erfahrung der Praxis, dass Hilfsmittel (wie Düsseldorfer Tabelle, ehemals VGP-Statistik des Statistischen Bundesamts) erforderlich sind, um Unterhaltsberechnungen vornehmen zu können, die plausibel, für die Parteien nachvollziehbar und gerichtsfest sind. Auf diese Weise können pragmatisch Streitigkeiten zwischen Parteien gelöst werden.
2. Im Verhältnis zu Staaten, die sich an der Kaufkraftparitätenermittlung durch Eurostat beteiligen (derzeit 37), ist auf den in der Statistik enthaltenen Preisniveauindex abzustellen. Es besteht der dringende Wunsch der Praxis, dass die Ermittlung der Preisniveauindices auf weitere Staaten außerhalb Europas ausgeweitet wird (wie bislang durch das Statistische Bundesamt für die VGP).
3. Auch wenn der Barunterhaltspflichtige im Ausland lebt, kann die Düsseldorfer Tabelle grundsätzlich herangezogen werden, um den Bedarf eines in Deutschland lebenden, minderjährigen Kindes zu ermitteln. Das ausländische bereinigte Nettoeinkommen des Verpflichteten ist anhand des Preisniveaus des jeweiligen Landes umzurechnen. Das sich ergebende Nettoeinkommen bestimmt die Einkommensgruppe

der Düsseldorfer Tabelle. Der Bedarf ergibt sich sodann nach der jeweiligen Altersstufe. Von dem sich ergebenden Betrag ist das Kindergeld nach Maßgabe des § 1612b BGB in Ansatz zu bringen. Es wurde kontrovers diskutiert, ob sich der dann ergebende Betrag unverändert belassen oder korrigiert (im prozentualen Verhältnis von ermitteltem Betrag und Einkommen oder anhand des Preisniveauindex) werden sollte. In jedem Fall ist das Ergebnis einer wertenden Überprüfung und ggf. Korrektur spätestens beim Selbstbehalt zu unterziehen.

III. Behördliche Verfahrenshilfe/direktes Vorgehen

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass Art. 46 Abs. 1 EuUnthVO die Kostenfreiheit für Anträge auf Unterhaltsleistungen für Kinder vorsieht, die die behördliche Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist dann praktikabel, wenn ausschließlich Kindesunterhaltsansprüche bestehen und verfolgt werden. Bestehen weitere Ansprüche, die sich mit dem Kindesunterhalt wechselseitig bedingen, profitiert nur das Kind von der Kostenfreiheit. Um in den Genuss der Kostenfreiheit für das Kind zu kommen, müssen auch die weiteren Ansprüche im Wege der behördlichen Verfahrenshilfe verfolgt werden. Dies schränkt die Wahlmöglichkeit des Antragstellers hinsichtlich des Verfahrensweges ein.